

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Großen Kreisstadt Wiesloch**

Bebauungsplan „Zwischen den Wegen - Nord“

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 10. April 2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „**Zwischen den Wegen - Nord**“ (Stand 18. März 2019) zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das bisherige Gewerbegrundstück einer Wohnbebauung mit sechs Mehrfamilienhäusern zuzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Flurstücknummern 3929, 3929/1 und 11407 und wird begrenzt durch das benachbarte Hotel ‚Mondial‘ im Norden, die Straße ‚In den Breitwiesen‘ im Osten, die Straße ‚Zwischen den Wegen‘ im Süden und die angrenzende Wohnbebauung im Westen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung (Stand 18. März 2019) liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 23. April 2019 bis einschließlich 26. Mai 2019** bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Fachgruppe 5.1, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch, Zimmer 406, während der Dienststunden, vormittags: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags: Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Während des o.g. Offenlagezeitraums sind die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wiesloch (www.wiesloch.de) eingestellt.

Während dieser Frist wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift der Stadtverwaltung vorgetragen werden. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Wiesloch, den 11. April 2019
Gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister